

EWR-Abkommen nur am Rande berührt wurden.<sup>356</sup> In manchen Dienstleistungsmärkten wurde nicht nur die «parallele Verkehrsfähigkeit» zugelassen, sondern zugleich eine weitreichende Liberalisierung in Angriff genommen.<sup>357</sup> In der Telekommunikation und bei den Finanzdienstleistungen (z.B. Versicherungen und Investmentfonds) wurden damit neue Geschäftsbereiche erschlossen.<sup>358</sup>

Die Vereinbarung mit der Schweiz über die Handhabung der Fremdenpolizei für Drittausländer von 1963 wurde um die parallele Anwendbarkeit von schweizerischem und EWR-Recht erweitert und dahingehend ergänzt, dass Entfernungs- oder Fernhalte massnahmen gegenüber EWR-Staatsangehörigen nur noch für denjenigen Staat gelten, der die Wegweisung oder Einreisesperre erlassen hat.<sup>359</sup> Die Vereinbarung über die fremdenpolizeiliche Rechtsstellung der beiderseitigen Staatsangehörigen von 1963 wurde in Bezug auf die Aufenthaltsregelung (Nachzug der Familienangehörigen unabhängig von deren Staatsangehörigkeit), den Berufszugang für selbständig Erwerbende mit Niederlassungsbewilligung (ausser Rechtsanwälte, Notare und medizinische Berufe)<sup>360</sup> und den Grundstückserwerb für Schweizer mit Niederlassungsbewilligung angepasst, um dem mit der Schweiz vereinbarten Grundsatz der Gleichbehandlung nachzukommen.<sup>361</sup> Dieses Prinzip soll verhindern, dass Schweizer Bürger in Liechtenstein im Verhältnis zu EWR-Angehörigen benachteiligt werden. Eine gemeinsame schweizerisch-liechtensteinische Erklärung sieht vor, in dem Masse, als Liechtenstein Liberalisierungsschritte für EWR-Angehörige vornimmt, Möglichkeiten der weiteren gegenseitigen Gleichstellung der jeweiligen Staatsangehörigen zu prüfen. In einer zusätzlichen Absichtserklärung sicherten sich Liechtenstein, der Bund, einige Kantone und wenige sanktgallische

---

<sup>356</sup> Für Details siehe Schweizerischer Bundesrat 1994, 661–728; und Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1994. Die in einem Zusatzprotokoll zum Zollvertrag neu geregelte Produktheftpflicht und die Ergänzungsvereinbarung zum Patentschutzvertrag (Schutzzertifikate) wurden nicht an die Existenz des EWR-Abkommens geknüpft.

<sup>357</sup> Vgl. Dietrich/Lipp/Meissl 1999.

<sup>358</sup> Regierung des Fürstentums Liechtenstein 1995, 115–138.

<sup>359</sup> Liechtenstein 1995e. Liechtenstein kann zudem beantragen, dass gegen einen bestimmten EWR-Angehörigen eine Einreisesperre auch für die Schweiz verhängt wird.

<sup>360</sup> Zusätzlich zu den Vereinbarungen von 1994 haben Schweizer mit Niederlassung in Liechtenstein im Jahr 2000 Zugang zum Treuhänderberuf erhalten.

<sup>361</sup> Liechtenstein 1995d.